



Luzern, 05. Januar 2016

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 51

Nummer: P 51
Eröffnet: 15.09.2015 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 05.01.2016 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 15

Postulat Kunz Urs und Mit. über die Datenerhebung des Luchsbestandes

A. Wortlaut des Postulats

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Luchsbestand gemäss Anhang des Luchskonzepts des Bundesamtes für Umwelt (Bafu) vom 21. Juli 2004 umgehend zu erheben.

Begründung:

In Erfüllung verschiedener eidgenössischer Motionen («Regulierung des Wolfs- und Raubwildbestandes» Mo 09.3812; «Verhütung von Wildschäden» Mo 09.3951; «Verhütung von Grossraubtier-Schäden» Mo 10.3008; «Grossraubtier-Management, erleichterte Regulation» Mo 10.3605) hat der Bundesrat 2012 die Jagdverordnung revidiert und mit neuen Möglichkeiten zur Regulierung von Beständen geschützter Arten ergänzt. Als neue Gründe für die Regulierung wurden «grosse Schäden an Nutztierbeständen» sowie «hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone» aufgenommen.

Im Luchskonzept des Bundes sind die Kriterien festgehalten, welche die Kantone berechtigen, den Luchsbestand zu regulieren (Umsiedlungen oder Abschüsse). Insbesondere definiert der Anhang des Konzepts, welche Erhebungen durch die Kantone vorgenommen werden müssen.

Nur aufgrund dieser Daten und Auswertungen kann der Einfluss des zunehmenden Luchsbestands auf denjenigen der Rehe und Gämsen beurteilt und andererseits der allfällige Handlungsbedarf abgeleitet werden.

Angesichts der Luchsproblematik in einzelnen Teilen des Kantons Luzern und der seit Jahren andauernden Debatten ist die Klärung der Situation zwingend und ermöglicht eine Versachlichung der Diskussion.

Kunz Urs
Stöckli Ruedi
Bucher Guido
Roos Guido
Kaufmann Pius
Odermatt Markus
Dissler Josef
Marti Urs
Meyer Jürg
Graber Toni
Gisler Franz

Troxler Jost
Grüter Thomas
Oehen Thomas
Thalmann-Bieri Vroni
Zurkirchen Peter
Graber Christian
Arnold Robi
Furrer-Britschgi Nadia
Lipp Hans
Bucheli Hanspeter

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Der Luchsbestand wird im Kanton Luzern seit 2007 von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald in Zusammenarbeit mit dem Bund, dem Fachbüro für Raubtierökologie und Wildtiermanagement (KORA) und der Jägerschaft mit Fotofallen untersucht. Ebenso werden alle gemeldeten Beobachtungen sowie Risse von Nutz- und Wildtieren von der Dienststelle gesammelt und der zentralen schweizerischen Datenbank gemeldet. Zusätzlich wurde ein neues Untersuchungsgebiet Pilatus-Entlebuch-Brienzer Rothorn-Habkern, das auch Teile der Nachbarkantone Nidwalden, Obwalden und Bern umfasst, für das systematische Luchsmonitoring eingerichtet. In diesen Untersuchungsgebieten wird der Luchsbestand mit einer international anerkannten Fotofallenmethode untersucht und analysiert. Die resultierenden Dichten der Schweizer Zählgebiete können deshalb miteinander verglichen werden und sind somit ein zentraler Bestandteil zur Beurteilung der Grösse eines Luchsbestands.

Die erste systematische Zählung im Gebiet Pilatus-Entlebuch-Brienzer Rothorn-Habkern wurde im Winter 2012/2013 durchgeführt und ergab eine Dichte von 1,85 selbständigen Luchsen pro Hundert Quadratkilometer geeigneten Lebensraum. Im Wallis (0,92) und in der Zentralschweiz Mitte (1,54) wurden tiefere Dichten erhoben. In den Nordwestalpen (2,05), der Nordostschweiz (2,17) und vor allem im Jura (2,07 bis 3,62) sind zum Teil deutlich höhere Dichten erfasst worden. Im kommenden Winter 2015/2016 wird wieder ein systematisches Monitoring im Gebiet Pilatus-Entlebuch-Brienzer Rothorn-Habkern durchgeführt. Damit wird die notwendige Datengrundlage zur Beurteilung des Luchsbestandes vorhanden sein. Diese erfüllt zudem die Anforderungen des Bundes gemäss dem Konzept Luchs vom 21. Juli 2004 vollumfänglich. Dieses Konzept wurde vom Bundesamt für Umwelt (Bafu) im letzten Jahr überarbeitet und im Juni 2014 zusammen mit dem Konzept Wolf in die Konsultation gegeben. Aufgrund gegensätzlicher Rückmeldungen wurde das neue Konzept allerdings noch nicht in Kraft gesetzt.

Gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Arten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen (Art. 4 Abs. 1g JSV). Die Kantone machen dem BAFU in ihrem Antrag Angaben zur Bestandesgrösse, zur Art und den örtlichen Bereich der Gefährdung, zum Ausmass und den örtlichen Bereich des Schadens, zu den getroffenen Massnahmen zur Schadenverhütung, zur Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkung auf den Bestand sowie zur Verjüngungssituation im Wald (Art. 4 Abs. 2 JSV).

Im Konzept Luchs vom 21. Juli 2004 sind die notwendigen Daten- und Entscheidungsgrundlagen für Eingriffe in den Luchsbestand detailliert aufgeführt. Die erforderlichen Angaben zum Luchsbestand können mit dem einleitend erwähnten systematischen Fotofallenmonitoring gemacht werden. Zusätzlich braucht es bei Reh und Gämse systematische Verbreitungs- und Bestandserhebungen sowie populationsdynamische Daten (Kitz- und Jährlingsrate, Geschlechtsverhältnis). Der Bund empfiehlt dazu Nachttaxationen oder Kilometerindex auf Transsekten. Zudem braucht es eine Auswertung der Daten der kantonalen Jagdstatistik mit einem geeigneten räumlichen Bezug. Schliesslich wird auch noch eine Beurteilung der Verjüngungssituation im Rahmen von kantonalen Erhebungen oder von Wald-Wild-Konzepten verlangt. Im Kanton Luzern sind die erforderlichen Grundlagen teilweise vorhanden. Ergänzend zu den laufenden Erhebungen ist es wichtig, künftig die Zählungen beim Gamswild noch systematischer durchzuführen, um die Aussagekraft bei dieser Wildart zu erhöhen. Zudem ist auch beim Reh die Errichtung von Zählstrecken mit einer systematischen Erfassung notwendig.

Bei Problemen mit einer angemessenen jagdlichen Nutzung aufgrund eines hohen Luchsbestands analysiert gemäss dem Konzept Luchs die zuständige interkantonale Kommission des entsprechenden Kompartiments die Situation. Sie koordiniert das weitere Vorgehen. Im

Falle des Kantons Luzern ist das Kompartiment „Zentralschweiz West“ zuständig, was eine Zusammenarbeit zwischen den Kantonen Bern, Nidwalden, Obwalden, Uri und Luzern bedingt. Bei der Beurteilung der Situation sollte man sich sinnvollerweise auf das Untersuchungsgebiet des Fotofallenmonitorings beim Luchs beziehen. Das bedeutet, dass die Daten von mindestens vier Kantonen (der Kanton Uri würde damit wegfallen) aufgearbeitet und analysiert werden müssen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die laufenden Erhebungen beim Luchsbestand die Vorgaben des geltenden Konzepts Luchs vom 21. Juli 2004 an sich erfüllen. Für eine umfassende Beurteilung der Auswirkungen des Luchses sind aber die Zählungen beim Gams- und Rehwild zu systematisieren. In diesem Sinn ist das Postulat teilweise erheblich zu erklären.